

mänen, Regalien und zufällige Einkünfte verwalten, jene Summe aus allen Quellen erheben, alle vom Regenten vorgeschriebene, und andere nothwendige wirtschaftliche Ausgaben veranstalten, und das zu dem allem erforderliche Rechnungswesen leiten und versehen soll, machen zusammen die Finanz-Wissenschaft aus.

Endlich müssen auch mit der gesammten Staats-Aufwandssumme die Bedürfnisse des Staats, der regierenden Gewalt, und ihrer Dienerschaft, und zwar so befriediget werden, daß dadurch die allgemeine Staatsglückseligkeit nach und nach zum Gipfel der Vollkommenheit geführet werde.

Dieses kann nicht anders geschehen, als durch eine vollkommene Gesetzgebung, und dann durch eine Einrichtung (Architectonick) der gesammten Staatsverfassung, wodurch die vollkommensten Gesetze auch mit dem geringsten Aufwand vollkommen ausgeführt werden können. Die Wissenschaft, welche dieses lehrt ist die angewandte eigentliche Staats-Wirtschaft, ich nenne sie aber schicklicher die No-  
mokratie.

Alles dieses zusammen macht nun die Staats-Wirtschaft aus, die also von einem ungemein großen Umfang ist. Die genaue Uebersicht derselben belehrt uns alsofort, daß ihre Ausführung unter den Regenten selbst, und alle seine Diener vertheilt sey; daß also auch auf der hohen Schule alle Fakultäten sich in das Studium derselben theilen müß-